

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/1_2012

Lausanne, 17. Januar 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 17. Dezember 2011 (2C_751/2010 und 2C_752/2010)

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA): Höhe der dem Schwerverkehr anzulastenden Stauzeitkosten

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Transportunternehmungen, welche sich gegen die Höhe der dem Schwerverkehr zugerechneten Stauzeitkosten zur Wehr setzten, gut und weist die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung zurück. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Frage der Höhe der Stauzeitkosten nicht überprüft, weil es fälschlicherweise davon ausging, sie sei schon rechtskräftig entschieden.

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG) ermächtigt den Bundesrat zur Festsetzung des Tarifs der LSVA. Der Ertrag der Abgabe darf die Summe von ungedeckten Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit nicht übersteigen. Mit Beschluss vom 12. September 2007 hat der Bundesrat die Tarife der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in der Schwerverkehrsabgabeverordnung mit Wirkung ab dem Jahr 2008 angehoben. Dabei wurden als Kosten zulasten der Allgemeinheit (externe Kosten) auch die sogenannten Stauzeitkosten (Kosten des mit dem Stau einhergehenden Zeitverlusts) in die dem Tarif zugrunde gelegte Berechnung mit einbezogen.

In einem früheren Fall, in welchem es um Schwerverkehrsabgaben für die **Periode 2008** ging, hat das Bundesgericht diesen Tarif als gesetzeskonform qualifiziert (BGE 136 II 337). Dabei hat es namentlich entschieden, es entspreche der gesetzlichen Konzeption der LSVA, dass die vom Schwerverkehr bei den übrigen Verkehrsteilnehmern verursachten Stauzeitkosten als externe Kosten in die Berechnung mit einbezogen werden. Mangels entsprechender Rügen nicht zu behandeln hatte das Bundesgericht im damaligen Entscheid die Frage, ob die Stauzeitkosten mit 204 Mio. Franken auch ihrer Höhe nach rechtskonform veranschlagt worden sind.

Im vorliegenden Verfahren, das eine Abgabeverfügung der **Periode 2009** betraf, hatten die beschwerdeführenden Transportunternehmungen nunmehr geltend gemacht, die Berechnung gehe bei den Stauzeitkosten von einem zu hohen Betrag aus. Das Bundesverwaltungsgericht als Vorinstanz des Bundesgerichts hat zu Unrecht angenommen, diese Frage sei bereits vom Bundesgericht im vorgenannten Urteil entschieden worden. Das Bundesgericht weist die Sache daher in Gutheissung der Beschwerde an die Vorinstanz zurück.

Auf Grundlage der erst vor Bundesgericht eingereichten zwei Gutachten zur Berechnung der Stauzeitkosten – einer von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie und einem von den Beschwerdeführerinnen beigebrachten Parteigutachten – äussert sich das Bundesgericht aber zu der Rechtsfrage, wie weit die Stauzeitkosten zurechenbar sind. Dabei hält es fest, dass beide Gutachten zu Unrecht nur eine teilweise Zurechnung vornehmen wollen. Aus Sicht der Schwerverkehrsabgabeordnung müssen sämtliche Stauzeitkosten zugerechnet werden, welche den übrigen Verkehrsteilnehmern dadurch entstehen, dass zum Verkehrsgeschehen der Schwerverkehr hinzutritt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 17. Januar 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 2C_751/2010 und 2C_752/2010 ins Suchfeld ein.